



Stadt Bielefeld • -230 - • D-33597 Bielefeld

■ Herrn

id

per E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.03.2024

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen
230.2

Bielefeld
18.06.2024

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Immobilien-service- betrieb

Geschäftsbereich
Immobilienmanagement
Technisches Rathaus
August-Bebel-Str. 92

Auskunft gibt Ihnen:

5.OG, C
Raum

Telefon +49(521)5
Telefax +49(521)5
Internet www.bielefeld.de
E-Mail:
Bem

■ Ihr Informationszugangsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 19.03.2024 auf Informationszugang in Bezug auf die angemeldeten Abfindungsansprüche aus dem Garnisonsvertrag

Sehr geehrter Herr

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehe ich mich auf den von Ihnen per E-Mail vom 19.03.2024 gestellten Antrag auf Informationszugang. Darin bitten Sie um Übersendung

- der Klageschrift der Stadt Bielefeld vor dem OLG Köln wegen der Abfindung aus § 13 Garnisonsvertrag vom 25.06.1935,
- der Klageschrift LG Münster Juli 1968 sowie deren Klageabweisung 1969,
- der Berufungsbegründung und des Urteils vor dem OLG Hamm 1970,
- der Begründung und des Urteils zur Revision 1972,
- der Auskunft darüber, wann und in welchen Gremien des Rates die Abfindungsforderungen gem. § 13 Garnisonsvertrag behandelt wurden.

Ihrem Informationsbegehren kann nur teilweise stattgegeben werden, und es ergeht nachfolgender Bescheid:

1. Dem Informationszugangsbegehren wird teilweise stattgegeben, soweit es die unter I. aufgeführten Informationen betrifft. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Gebühr für die Informationserteilung wird auf 150,00 EUR festgesetzt. Die Ablehnung erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Informationszugangsanspruch ist § 4 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Nach dieser Vorschrift hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Die



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Immobilien-servicebetrieb – ISB
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
-230-
33597 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Sonderkasse
Immobilien-servicebetrieb
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE66 4805 0161 0000 0000 67
BIC: SPBIDE33XXX

nach dem IFG NRW auskunftspflichtige Behörde hat insoweit keine Informationsbeschaffungspflicht.

Sie sind als natürliche Person anspruchsberechtigt und haben in Ihrer E-Mail die konkret von Ihnen gewünschten Informationen benannt – allerdings ohne (nähere) Begründung.

I.

Als Anlage übersende ich Ihnen entsprechend Ihres Antrags

- die Klageschrift vom 24.07.1968 sowie das Urteil des LG Münster vom 10.06.1969,
- die Berufungsbegründung vom 07.11.1969 sowie das Urteil des OLG Hamm vom 13.01.1970,
- die Revisionsbegründung von 1970 und das Urteil des BGH vom 04.02.1972.

Die Abfindungsansprüche für die beiden Gelände an der Detmolder Str. und an der Oldentruper Str. wurden in folgenden Gremien des Rates behandelt:

- Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss - 29.11.2023 und 24.01.2024
- Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb - 30.01.2024

II.

Die Herausgabe der darüber hinaus von Ihnen begehrten Informationen *-Klageschrift der Stadt Bielefeld vor dem OLG Köln wegen der Abfindung aus § 13 Garnisonsvertrag vom 25.06.1935-* ist nicht möglich, da diese bei der Stadt Bielefeld nicht vorhanden sind. Eine Klage vor dem OLG Köln wurde in der vorbezeichneten Angelegenheit durch die Stadt Bielefeld nicht erhoben.

III.

Für die erteilte Auskunft werden gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. 1.3.2 des Gebührentarifs zu § 1 Satz 1 VerwGebO IFG NRW Gebühren in Höhe von 150,00 EUR erhoben.

Der o.g. Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

230.22 JH / Auskunft nach IFG NRW -

auf das oben aufgeführte Konto des Immobilienservicebetriebs zu überweisen.

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen für die Übermittlung von Informationen bestimmt sich nach § 1 Satz 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. Nummer 1 des Gebührentarifs.

Die Bearbeitung Ihres Antrages erforderte umfangreiche Vorarbeiten: Rechtliche Prüfung Ihres Antrags, Identifizierung der begehrten Informationen, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlung von Versagungsgründen nach den §§ 6-9 IFG NRW, Aufbereitung der zu übermittelnden Informationen durch Heraussuchen, Zusammenstellen, Digitalisieren und Schwärzen von Teilen der Informationen sowie deren Übermittlung.

Der unmittelbar durch Ihren Antrag entstandene oben aufgeführte Verwaltungsaufwand geht über einen einfachen gebührenfreien Fall i.S.d. Nummer 1.3.1 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW hinaus und ist

vielmehr einem umfangreichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zuzuordnen.

Für die Übermittlung von Informationen bei umfangreichem Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 EUR bis 500,00 EUR vorgegeben (Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW). Maßstab für die Gebührenfestsetzung ist nach dem Wortlaut der Vorschrift der entstandene Verwaltungsaufwand. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wurden 300 Minuten von Mitarbeitenden der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) zu einem Stundensatz von 70,00 EUR und 180 Minuten von Mitarbeitenden der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) zu einem Stundensatz von 84,00 EUR aufgewandt. Der zeitliche und personelle Verwaltungsaufwand für Ihren Fall beläuft sich mithin auf über 500,00 EUR.

Unter Ausübung des mir zustehenden Ermessens bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens sowie der Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Informationen für die antragstellende Person wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR festgesetzt.

Gründe der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte i.S.v. § 2 VerwGebO IFG NRW sind hier nicht ersichtlich, sodass keine Möglichkeit besteht, von der Gebührenerhebung (auch teilweise) abzusehen.

Die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Der Bescheid wird Ihnen in elektronischer Form zugesandt.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datenschutzinformation:

Zwecks Erfüllung der nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehenden Informationspflichten ist zudem in der Anlage eine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag angefügt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Anlagen: Klageschrift v. 24.07.1968 und Urteil LG Münster v. 10.06.1969
Berufungsbegründung v. 07.11.1969 und Urteil OLG Hamm v. 13.01.1970
Revisionsbegründung v. 1970 und Urteil BGH v. 04.02.1972
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

**Datenschutzinformation nach der Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO)**

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

**W
BI**

Hinweise zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie sich mit einem Anliegen an die Stadt Bielefeld wenden, werden zur Bearbeitung des Anliegens im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Welche Daten im Einzelfall verarbeitet werden, richtet sich nach dem jeweiligen Verarbeitungszweck. Gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 EU-DSGVO erhalten Sie hierzu im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Bielefeld nachfolgende Informationen:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher:

Stadt Bielefeld, Der Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 51-0, E-Mail: posteingang@bielefeld.de

Zuständiger Datenschutzbeauftragter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Bielefeld, angegliedert dem Rechtsamt der Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521/51-6888, datenschutzbeauftragter@bielefeld.de

Verarbeitungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

Prüfung und Bearbeitung Ihres Ersuchens/Ihrer Anfrage/Ihres Antrages

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 3 Datenschutzgesetz NRW. Die Prüfung und Bearbeitung des Ihres Anliegens/ Ihres Antrages erfordert es, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Empfänger

Es erhalten nur diejenigen Personen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen. Innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Bielefeld werden Ihre Daten nach Erfordernis an die jeweiligen Fachämter weitergeleitet.

Eine Übermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Datenkategorien die verarbeitet werden

Je nach Inhalt Ihres Anliegens werden die nachfolgenden Kategorien von Daten verarbeitet:

Ihre Stammdaten (z. B. Adressdaten, Geburtsdatum) und die zu Ihrer Person bei der Stadt Bielefeld ggf. verarbeiteten Daten, ggf. Sachverhaltsangaben mit Personenbezug oder erforderliche Informationen, die für die Bearbeitung des Sachverhalts, der Anfrage oder des Antrags notwendig sind.

Datenherkunft

Ihre personenbezogenen Daten, die hier verarbeitet werden, können je nach Verarbeitungszweck von Dritten übermittelt worden sein, z. B. von Fachämtern oder Betrieben der Stadt Bielefeld oder anderen Beteiligten.

Weitere Daten können aus allgemeinen öffentlich zugänglichen Quellen (Medienberichte, Webseiten usw.) stammen.

Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung richtet sich danach, wie lange Ihre Daten zur Bearbeitung benötigt werden. Dabei sind unter anderem die gesetzlichen Verjährungsregeln sowie gegebenenfalls gesetzliche Aufbewahrungsfristen

zu beachten. Nach Ablauf der danach festzulegenden Aufbewahrungsfrist werden Ihre Daten gelöscht.

Allgemeine Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die ausschließlich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO beruht.

Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung im Einzelfall auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Identität und Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211 384 24-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de